

Satzung Skiclub

Satzung des Skiclubs Vilsbiburg e. V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Skiclub Vilsbiburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 84137 Vilsbiburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Skisports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 66 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Skiclubs arbeiten unentgeltlich, sie können für ihre Tätigkeit jedoch eine angemessene Vergütung erhalten.

Die gesetzlich möglichen Ehrenamtszuschüsse und Übungsleitervergütungen gem. § 3 Nr. 26 EStG können gewährt werden. Die Entscheidung über die Zahlung treffen die Organe Vorstand und Vereinsbeirat jährlich

Für Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen, die im Auftrag des Vereins durchgeführt werden, besteht Anspruch auf Kostenerstattung im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge.

§3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins,
- (2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist in einem Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod
 - b) durch Austritt.
 - c) durch Ausschluss.
 - d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- e) die Mitgliederversammlung
- f) der Vorstand.
- g) der Vereinsbeirat

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmungen wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen

§7 Vorstand und Vereinsbeirat

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten; jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Der Vereinsbeirat besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und mindestens 5 Beisitzern. Der Vereinsbeirat hat in allen Angelegenheiten des Vereins den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsbeirates sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Über Ausgaben des Vereins bis zu einer Höhe von € 8.000,- kann der erste oder zweite Vorstand allein entscheiden. Bei Ausgaben von mehr als € 8.000,- bedarf es der Zustimmung des Vereinsbeirates. Es gilt das Mehrheitsprinzip.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Nachfolgers im Amt. Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist der Vereinsbeirat berufen, ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das das vakante Amt bis zum Ablauf der regulären Amtszeit kommissarisch weiterführt.

§8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vilsbiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Vilsbiburg, den 07.04.2017